

fchermeisters Miesel zu Schneeberg, Extravergütung für Ablösung seiner Fleischbankgerechtigkeit betreffend, nebst zwei Beilagen.

Präsident Haberkorn: Geht an die vierte Deputation.

(Nr. 144.) Petition des provisorischen Vorstands des Hülfsvereins für Schleswig-Holstein, Künze und Gen. in Meerane, überreicht vom Herrn Abg. Martini, die Aufhebung der §§. 103 und 104 der Armenordnung, sowie §. 24 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 zu Gunsten der schleswig-holsteiner Unterstützungsvereine betreffend.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Martini hat das Wort.

Abg. Martini: Obwohl den Petenten, wie ich erfahren habe, von der königl. Kreisdirection zu Zwickau inmittelst die Erlaubniß zu Sammlungen für Schleswig-Holstein ertheilt worden ist und die Petition sich hierdurch in ihrem ersten Theile erledigt zu haben scheint, so ist dies doch mit dem zweiten Theile nicht der Fall. Ich mache sie daher zu der meinigen und bitte, sie der dritten Deputation zur Begutachtung zu übergeben.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diese Petition der dritten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 145.) Der Vorstand der Commission für Erörterung der Erwerbsverhältnisse im sächsischen Obererzgebirge, Karl Wehnert, überreicht zehn Exemplare einer wissenschaftlichen Beleuchtung zur Benutzung bei der Berathung über das Nothstandsdecret.

Präsident Haberkorn: Da dieses Decret der zweiten Deputation überwiesen ist, so werden die Exemplare an die Mitglieder der zweiten Deputation vertheilt werden.

(Staatsminister Dr. von Behr und königl. Commissar Geh. Rath Dr. Marschner treten ein, später auch Staatsminister Dr. von Falkenstein.)

(Nr. 146.) Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Auerbach u., E. J. Hartmann, überreicht eine Dienstbotenordnung und ein Schema in duplo zum Zweck der Berathung in der Kammer.

Präsident Haberkorn: Eine hierauf bezügliche Petition liegt der dritten Deputation vor in Folge des Antrags des Abg. Schreck. Es empfiehlt daher das Directorium, auch diese Petition der dritten Deputation zu überweisen. Will die Kammer dies beschließen? — Beschlossen.

(Nr. 147.) Anzeige des Herrn Abg. Bering von Leipzig aus, daß er wegen fortdauernden Unwohlseins am Erscheinen in der Kammer behindert sei.

Präsident Haberkorn: Bewendet bei der Anzeige.

(Nr. 148.) Gesuch des Herrn Abg. Behr vom 15. December 1863 um Urlaub auf die Monate Januar und Februar 1864.

Präsident Haberkorn: Das Directorium empfiehlt der Kammer, den erbetenen Urlaub zu ertheilen, jedoch den Stellvertreter einzuberufen. Beschließt dies die Kammer? — Beschlossen.

Es waren dies die sämmtlichen Gegenstände der heutigen Registrande. — Entschuldigt hat sich für die Sitzung der Abg. von Burgk wegen Unwohlseins. — Mittelst Mißive hat sich der Herr Gutsbesitzer Julius Ehrenberg in Seehausen als im 1. bäuerlichen Wahlbezirke zum Abgeordneten der Zweiten Kammer Erwählter legitimirt. Derselbe ist zunächst zu verpflichten. Ich ersuche denselben, vorzutreten. „Herr Ehrenberg, Sie treten zum ersten Male in die Zweite Kammer und haben deshalb nach Maßgabe des §. 82 der Verfassungsurkunde zunächst den Eid zu leisten.“ Im Zusammenhange lautet derselbe folgendermaßen:

„Ich schwöre zu Gott u., die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeverammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes nach meinem besten Wissen und Gewissen bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten. So wahr mir Gott helfe u.“

Ich habe der gesetzlichen Vorschrift gemäß vor Ableistung des Eides Sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit desselben aufmerksam zu machen und Sie vor den zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides zu warnen, nunmehr aber zu ersuchen, den Eid selbst zu schwören.

(Geschieht und bei den Schlussworten des Eides: „so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn“ erhebt sich die ganze Versammlung.)

Ich bitte, nun Ihren Platz zu nehmen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zum ersten Gegenstand, der mündlichen Begründung des Antrags*) des Abg. Niedel, die Schaffung

*) Der Antrag lautet:

„Der mitunterzeichnete Abg. Niedel sah sich schon am Landtage 1860 veranlaßt, den Antrag:

die Staatsregierung möge auf Schaffung einer kräftigen, das gesammte Deutschland umfassenden Centralgewalt und gleichzeitig auf Herstellung zweckmäßiger allgemeiner Vertretung des deutschen Volkes hinwirken, bei der Zweiten Kammer einzubringen und zu begründen, welcher Antrag an die dritte Deputation zur Berichterstattung überwiesen wurde.

(Landt.-Mittheil. II. K. S. 13 u. 81.)

Die Deputation erstattete am 17. Mai 1861 ihren Bericht, in welchem für den Antrag noch mehrfache Gründe entwickelt waren, und schlug der Kammer vor, im Verein mit der Ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen:

auf Herstellung einer kräftigen Centralgewalt mit Volksvertretung hinzuwirken, zugleich aber in Erwägung vorentwickelter Gründe zu beantragen: